

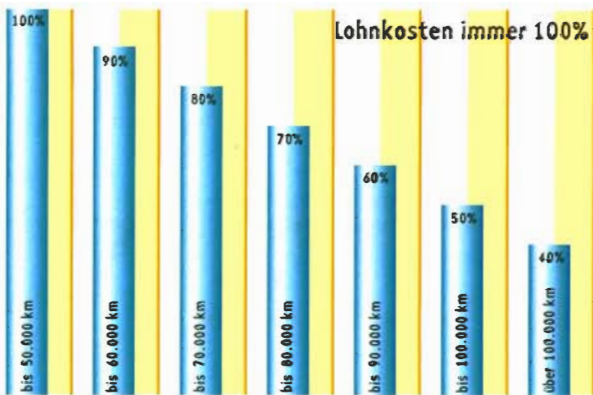
Die Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie – Soforthilfe im Schadensfall.

Im Falle eines Schadens wenden Sie sich einfach an Ihren Mazda Vertragshändler/ServicePartner (nachstehend Mazda Partner). Dieser erledigt alles Weitere für Sie – schnell und unbürokratisch!

Wenn Sie unterwegs sind – ob im Inland oder auch im Ausland – hilft Ihnen die 24-Stunden-Hotline der CG Car-Garantie Versicherungs-AG bei der Schadensabwicklung.

Die Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie – Kostenerstattung nach Laufleistung.

Im Garantiefall deckt die Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie bis zu einer Gesamtlauflistung von 50.000 km sämtliche Lohn- und Materialkosten bis zum Zeitwert Ihres Fahrzeugs. Erst darüber hinaus leisten Sie – lediglich bei den Materialkosten – einen gestaffelten Eigenanteil.



Materialkosten nach Betriebsleistung des beschädigten Bauteils.

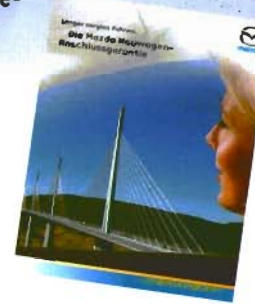
Die Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie – Garantie vom Spezialisten.

Die CG Car-Garantie Versicherungs-AG ist Europas führender Spezialist für Fahrzeug-Garantiesysteme. Im Garantiefall übernimmt Ihr Mazda Partner mit den Fachleuten der CarGarantie schnell und zuverlässig die komplette Abwicklung für Sie.

Die Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie – Echte Wertanlage.

Mit dem Erwerb einer Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie bei Ihrem Mazda Partner erhalten Sie den Garantie-Pass.

Er verbrieft Ihren Garantieanspruch und ist eine echte Wertanlage. Wenn Sie Ihren Wagen eines Tages verkaufen sollten, gehen die Garantieansprüche auf den neuen Besitzer über. Die Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie liefert also ein zusätzliches Verkaufsargument und ist im Garantiefall bares Geld wert.



Die Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie – Günstige Prämien.

Die hohe Mazda Fahrzeugqualität ermöglicht günstige Garantieprämien für die Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie, auch bei diesem umfangreichen Leistungspaket.

Ihr Mazda Partner informiert Sie gerne über alle weiteren Details.

Überreicht durch Ihren Mazda Partner:

trend Automobile GmbH
Müllerstraße 31-33
09113 Chemnitz
Telefon: 03 71 - 26 24-350
Telefax: 03 71 - 26 24-229
www.haustein-motors.de

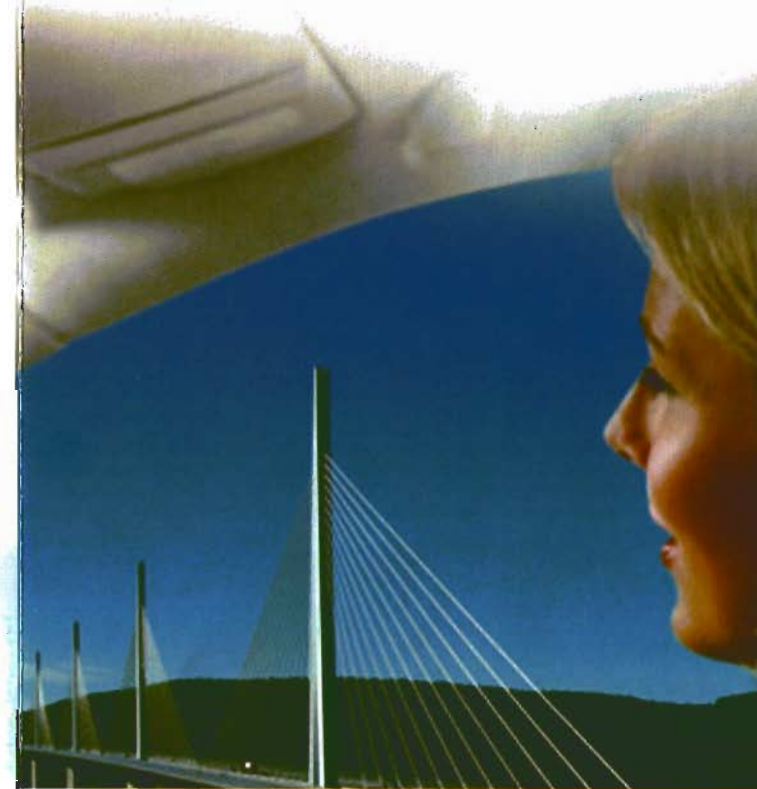


CG Car-Garantie Versicherungs-AG
Gündlinger Straße 12 • 79111 Freiburg



Länger sorglos fahren.

Die Mazda Neuwagen- Anschlussgarantie



102939.0 - 11/06

Die Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie – Sicher vor Überraschungen.

Fahrzeugqualität und Zuverlässigkeit sind bei Mazda geflügelt. Deshalb gewährt Mazda umfangreiche Garantien, wie die Mazda Neuwagen-Garantie über drei Jahre oder 100.000 km.

Mit der Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie sichern Sie Ihr Fahrzeug über die Neuwagen-Garantie hinaus gegen unerwartete Reparaturkosten für alle wichtigen Bauteile ab. Die Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie können Sie während der Laufzeit der Mazda Neuwagen-Garantie für bis zu zwei weitere Jahre bzw. bis zu einer Gesamtleistung von 150.000 km abschließen.

Aber das ist noch nicht alles! Während der Laufzeit der Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie lässt sich diese um jeweils ein weiteres Jahr bis zum vollendeten 10. Jahr nach Beginn der Mazda Neuwagen-Garantie oder bis zu einer Gesamtleistung von 200.000 km verlängern.

Länger sorglos fahren.

Die Mazda Neuwagen-Anschlussgarantie



Übersicht Bauteile

Motor



Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleuellmotoren, alle mit dem Pleuelllauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle, Riemenscheibe in Verbindung mit elektrischer Zündanlage, mechanische Kettenspanner, Ventilschaftabdichtungen, Ölabschirmkappen, Wellendichtringe/Simmerringe, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz.

Schalt-/Automatikgetriebe



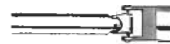
Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, Nehmer- und Geberzylinder, Zwischengetriebe, Steuergerät des Automatikgetriebes; Aufnahmeplatte für Wandler mit Zahnkranz und Wellendichtringe/Simmerringe, Führungs-/Nodellager, sofern bei einer Getriebe-reparatur erforderlich.

Achs-/Verteilergetriebe



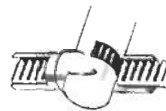
Gehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile und Wellendichtringe/Simmerringe.

Kraftübertragungswellen



Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Rodlager, Rodnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen, Dichtungsmanschetten und von der Antriebschlußregelung (z.B. ASR, ASC, EDS, 4Matic): Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Schalter, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Lodepumpe.

Lenkung



Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Lenkspindel, Lenkzwischenwelle, Dichtungsmanschetten und von den elektronischen Bauteilen: Grundmodul sowie Steuergerät.

Bremsen



Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Rodbremszylinder, Bremssattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Drehzahlfühler sowie mechanisches ABS.

Kraftstoffanlage



Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Steuergerät, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (mit Düsen/Ventilen), Turbolader, Zusatzluft- und Zündsystem bei Nochrüstung, auch Innen- und Einzelteile.

Elektrische Anlage



Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglührelais, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafel-einheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems wie BCI, BSI, SAM etc. (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Fahrwerks, des Audiosystems und des Radarsystems), Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor sowie Hupe.

Kühlsystem



Wasserkühler des Motors, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermostochalter.

Abgasanlage



Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde.

Sicherheitssysteme



Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer.

Klimaanlage



Kompressor, Kondensator mit Lüfter, Verdampfer.

Komfortelektrik



Elektrischer Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Front-/Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); elektrisches Schiebedach: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen sowie Türschlüssel.

Garantiebedingungen A 2001

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

§ 1 Inhalt der Garantie

- Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2, Ziff. 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachstehend CG) versichert.
- Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantiefestsetzung unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die **Beachtung der Vorgaben aus § 4**. Die Regelung über den **Selbstbehalt** und über die **Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6 Ziff. 2)** gilt entsprechend.
- Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.

Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen). Ziffer 4 bleibt unberührt.

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

- Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschließend):

Baugruppen	Teile
a) Motor	Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleuellmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle, Riemenscheibe in Verbindung mit elektrischer Zündanlage, mechanische Kettenspanner, Ventilschaftabdichtungen, Ölabschirmkappen, Wellendichtringe / Simmerringe, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwungscheibe-/Antriebscheibe mit Zahnkranz;
b) Schalt-/Automatikgetriebe	Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, Nehmer- und Geberzylinder, Zwischengetriebe, Steuergerät des Automatikgetriebes; Aufnahmeplatte für Wandler mit Zahnkranz und Wellendichtringe/Simmerringe, Führungs-/Nadellager, sofern bei einer Getriebereparatur erforderlich;
c) Achs-/Verteilergetriebe	Getriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile und Wellendichtringe/Simmerringe;

d) Kraftübertragungswellen	Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen, Dichtungsmanschetten und von der Antriebswellenregelung (z. B. ASR, ASC, EDS, 4Matic): Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Schalter, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe;
e) Lenkung	Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Lenkspindel, Lenkzwischenwelle, Dichtungsmanschetten und von den elektronischen Bauteilen Grundmodul sowie Steuergerät;
f) Bremsen	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremsattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit sowie Drehzahlfühler;
g) Kraftstoffanlage	Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Steuergerät, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (mit Düsen/Ventile), Vergaser, Turbolader; Zusatzluft- und Zündsystem bei Nachrüstung, auch Innen- und Einzelteile;
h) Elektrische Anlage	Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglühlrelais, Kondensator, Rotor und von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafeleneinheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems wie BCI, BSI, SAM etc. (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Fahrwerks, des Audiosystems und des Radarsystems), Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor sowie Hupe;
i) Kühlsystem	Wasserkühler des Motors, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermostalter;
j) Abgasanlage	Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde;
k) Sicherheits-systeme	Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer;
l) Klimaanlage	Kompressor, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter;
m) Komfort-elektrik	Elektrischer Fensterheber; Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Frontscheiben-/Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); elektrisches Schiebedach; Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Zentralverriegelung; Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen sowie Türschlösser.

Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Kleinmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziff. 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

- Die Garantiefestsetzung ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
- Die Garantie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

§ 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmutzung, Brand oder Explosion;
- durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z.B. Tuning, Gasumbau usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörschichten, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- wenn der Käufer/Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Kraftfahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;
- die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzungen für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:

- an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt;
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

- Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeugs gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den Erwerber über.
- Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadenseintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

§ 6 Reparatur in einer Fremdwerkstatt (Fremdreparatur)

- Reparaturberechtigte Betriebe**
Lässt der Käufer/Garantienehmer die Reparatur nicht beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einer (sonstigen) vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen (Fremdreparatur).
- Ansprüche des Käufers/Garantienehmers**
Dem Käufer/Garantienehmer werden garantiebdingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebdingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadenseintritt, wie folgt **behalten (Selbstbehalt)**:
bis
50.000 km – 100%
60.000 km – 90%
70.000 km – 80%
80.000 km – 70%
90.000 km – 60%
100.000 km – 50%
über
100.000 km – 40%
Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheneinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauscheneinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.
- Geltendmachung der Ansprüche**
Der Käufer/Garantienehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der CG geltend zu machen. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Käufer/Garantienehmer, stets vorrangig die CG in Anspruch zu nehmen.
- Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung**
Die CG leistet Entschädigung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer als Verkäufer/Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.
- Voraussetzung für Garantieansprüche des Käufers/Garantienehmers**
Die CG ist mit der Schadensregulierung beauftragt. Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantienehmer:
 - der CG an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
 - einem Beauftragten der CG jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
 - den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen der CG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
 - die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt;
 - die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum der CG einreicht.